



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Marzling (Notunterkunftsgebührensatzung)

vom 24. September 2024

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Marzling folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer gemäß der Notunterkunftsanlagensatzung eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Notunterkunftsanlagensatzung).

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr bei der Notunterkunft im Wohncontainer An der Straßenmeisterei 6 b beträgt täglich **8,00 EUR**.

(2) Für gesondert von der Gemeinde Marzling angemietete und als Notunterkünfte verwendete Zimmer oder Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern nach § 3 der Notunterkunftsanlagensatzung angeordnet wurde (auch Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung an den Eigentümer (Vermieter) zu zahlende Miete, zuzüglich der monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten, als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührensschuld

(1) ¹Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. ²Der Tag des Beginns ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Marzling, den 24. September 2024

-Siegel-

Martin Ernst
Erster Bürgermeister